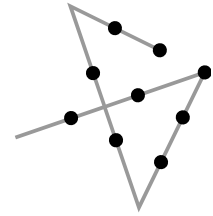


Leitfaden zur Handhabung des Meldebogens

- Im Mentoring-Unterricht werden Kriterien (siehe Rückseite) für eine Ausbildungsstelle im Berufspraktikum besprochen.
- Die Studierenden suchen sich dementsprechend eine Einrichtung für das Berufspraktikum.
- Der Meldebogen (in **doppelter** Ausführung) wird zunächst mit den persönlichen Angaben ausgefüllt. Dann erfolgt umgehend die Weitergabe an die Einrichtung mit der Bitte, den Meldebogen mit den die Einrichtung betreffenden Fragen zu vervollständigen.
- Die Studierenden geben beide Meldebögen umgehend an die Mentoring-Kolleg*innen zur Genehmigung weiter.
- Die Kolleg*innen überprüfen die Meldebögen dahingehend, dass alle notwendigen Voraussetzungen durch die Einrichtung erfüllt werden und genehmigen die Praxisstelle. Bei Unklarheiten wird der Meldebogen der Abteilungsleitung zur Genehmigung vorgelegt.
- Ein Meldebogen bleibt in der Schule, die Studierenden erhalten das zweite Exemplar.
- Für dringende Rückfragen vor Beginn des BP-Unterrichts beinhaltet der Meldebogen die Email-Adressen der Mentoring-Kolleg*innen.
- Dieses Verfahren muss im laufenden Schuljahr (Oberstufe) baldmöglichst durchgeführt und vor Beendigung des Schuljahres **abgeschlossen** werden.
Der späteste Termin der Abgabe ist der 15.06.2021

Wichtiger Hinweis

Die Zustimmung der Fachschule zum geplanten Praktikum ist Voraussetzung für eine Anerkennung als dritter Abschnitt der Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin / zum staatlich anerkannten Erzieher. **Bei einer Vorlage des Meldebogens nach Beginn des Schuljahres besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Dritten Ausbildungsabschnitt in dem laufenden Schuljahr.**



Verbindliche formale Kriterien für die Genehmigung einer Praxisstelle im Berufspraktikum

- Ein reguläres Berufspraktikum beinhaltet eine volle Stelle (i.d.R. 39 Std.). Möglich ist auch eine 2/3 Stelle (i.d.R. 26 Stunden) mit entsprechender Verlängerung um 6 Monate.
- Geographische Lage im Einzugsgebiet der Schule (maximal 25 Kilometer Wegstrecke)
- Mindestgröße der Einrichtung 10 Kinder/Jugendliche bei **zwei** sozialpädagogischen **Fachkräften** (auch in den Kleinsteinrichtungen).
- Zwei Berufspraktikant*innen können nicht in **einer Gruppe** eingesetzt werden.
- Kontinuierliche, unmittelbare sozialpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Umfang von mindestens 16 Wochenstunden gemeinsam mit der Praxisanleitung.
- Einrichtungen, in denen nahe Angehörige/Partner*innen arbeiten, werden nicht genehmigt.
- Anleitung erfolgt durch eine sozialpädagogische Fachkraft mit mindestens 2 Jahren Berufserfahrung nach der Staatlichen Anerkennung/dem Hochschulabschluss (Staatlich anerkannte Erzieher*innen, Diplom-Pädagog*innen, Diplom-Sozialpädagog*innen, Abschluss Bachelor Soziale Arbeit mit Studienschwerpunkt Bildung und Erziehung, Abschluss Bachelor Kindheitspädagogik, Frühkindliche Bildung u. ä.)
- Die Praxisanleitung darf nicht gleichzeitig die Leitung der Einrichtung sein.
- Heilpädagogische Einrichtungen sind nicht gestattet, jedoch integrative Einrichtungen.
- Berufspraktikum in bilingualen Einrichtungen ist möglich in der Verkehrssprache Deutsch.
- Einsprachige Einrichtungen, in denen nicht Deutsch gesprochen wird, werden für das Berufspraktikum nicht zugelassen.
- Der Einsatz als Springkraft ist nicht erlaubt.
- Es werden keine Stellen mit Vergütung unterhalb des TVöD - SuE Prakt genehmigt.
- Berufspraktikant*innen, die im Rahmen von „erasmus+“ in den ersten sechs Monaten ihr Berufspraktikum im europäischen Ausland absolvieren, benötigen vor Antritt des Berufspraktikums eine Stelle im Einzugsbereich der Schule für die zweiten sechs Monate.